

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich des geplanten
Gewerbegebietes „Im Köhnengraben“ (Vorkaufsrechtssatzung
"Im Köhnengraben")
vom 17.02.2022

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Wintrich mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.11.2021 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Im Köhnengraben“.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Im Köhnengraben“ werden städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung der bisher unbebauten Außenbereichsfläche als Gewerbeflächen in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Wintrich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

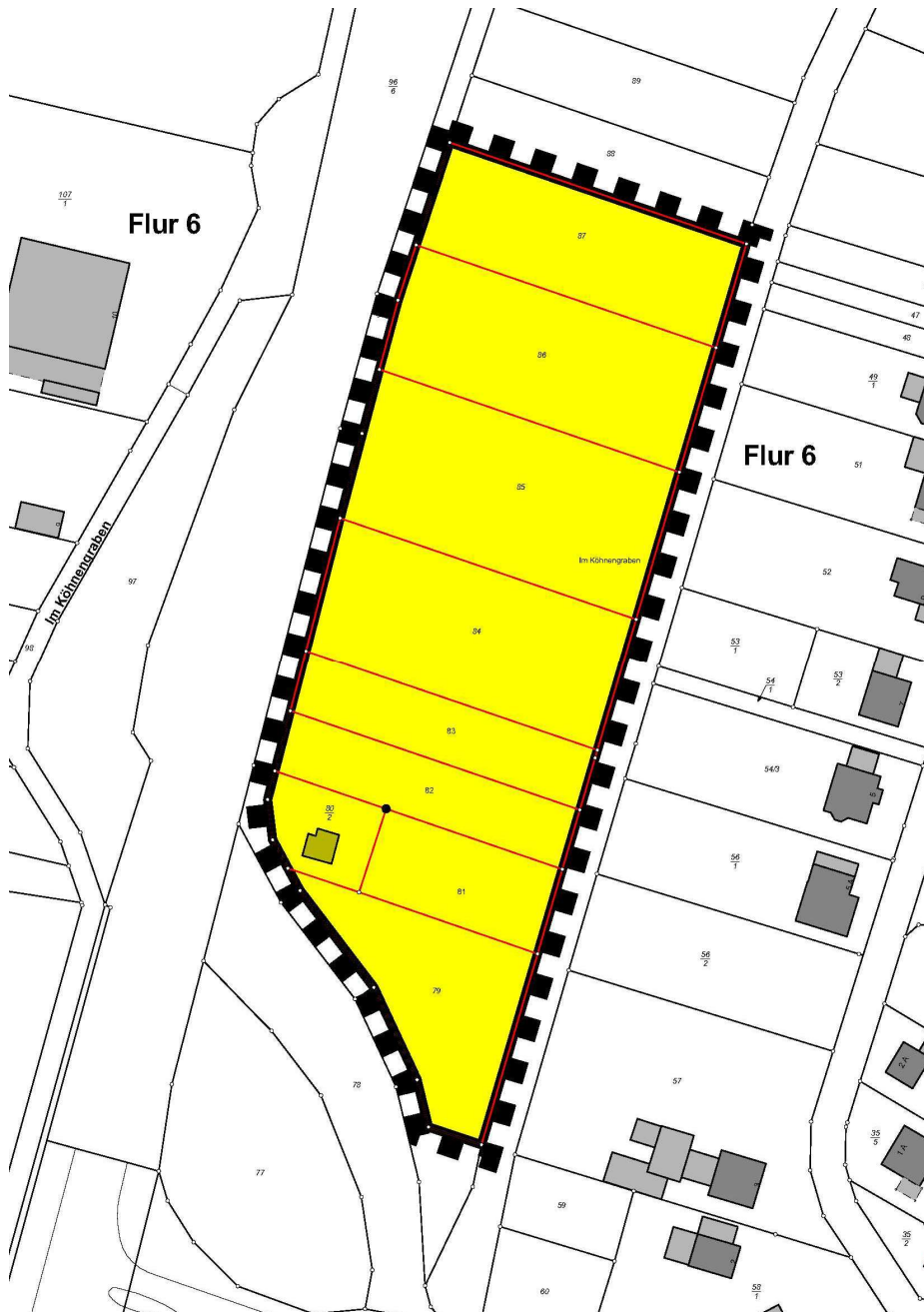
Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Wintrich, den 17.02.2022

Dirk Kessler
(Ortsbürgermeister)

Ortsgemeinde Wintrich

Vorkaufsrechtssatzung „Gewerbegebiet Im Köhnengraben“ Anlage Geltungsbereich



Begründung

In der Ortsgemeinde Wintrich besteht eine Nachfrage an Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe, der bislang aufgrund fehlender Flächen nicht entsprochen werden kann.

Die Ortsgemeinde Wintrich sieht daher die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes zur Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen für ortsansässige Betriebe als erforderlich an.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird erlassen, um die Schaffung der hierfür erforderlichen Flächenverfügbarkeit zu unterstützen.